

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BRMilRegVO 84 Art. IV Nr. 17; HöfeO §§ 12, 13; GrdstVG §§ 33
Abs. 4, 39 Abs. 2 Nr. 1

Ist in einem Zuweisungsverfahren, das vor Inkrafttreten
des Grundstücksverkehrsgesetzes stattgefunden hat, dem
Zuweisungsempfänger die Zahlung bestimmter Abfindungsbe-
träge auferlegt worden, so kann im Falle des Verkaufes
der zugewiesenen Besitzung innerhalb von 15 Jahren die
Ergänzung der Abfindungsbeträge gemäß § 13 HöfeO auch
dann verlangt werden, wenn im Zuweisungsbeschluß ein förm-
licher Ausspruch über eine etwaige Ergänzungspflicht fehlt.

BGH, Beschl. v. 20. Oktober 1964 - V BLw 26/64 - OLG Oldenburg
AG Vechta

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Hermann Josef B [REDACTED] in E [REDACTED] bei
G [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechts-
beschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in V [REDACTED] -

gegen

den Fuhrunternehmer Bernhard Heinrich B [REDACTED] in
V [REDACTED], F [REDACTED], D [REDACTED] Straße,

Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechts-
beschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], W. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] in V [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 20. Oktober 1964
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der
Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Lechler und Schulz
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
3. Zivilsenats (Senat für Landwirtschaftssachen)
des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 15. Mai 1964
wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Gerichtskosten des
Rechtsbeschwerdeführers zu tragen und dem Antrag-
steller die diesem im Rechtsbeschwerdeverfahren
erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerde-
verfahren auf 6 000 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der 1945 verstorbene Landwirt J. Arnold B. in V. war Eigentümer einer Landstelle in Größe von 4,8521 ha (Einheitswert 4 000 DM). Er wurde von seiner Witwe (1/4) und seinen vier Kindern (je 3/16) beerbt. Zu diesen gehören die Beteiligten. Durch Beschluß des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 13. Oktober 1949 wurde die Landstelle dem Antragsgegner übertragen und dabei der Witwe die Verwaltung und Nutznießung auf Lebenszeit sowie den drei Geschwistern eine Abfindung in Höhe von je 1 000 DM zugbilligt. Der Beschluß enthält keinen Ausspruch dahingehend, daß unter den etwaigen Voraussetzungen des § 13 HöfeO der Antragsgegner weitere Ausgleichsansprüche zu entrichten habe.

Durch notariellen Vertrag vom 19. März 1962 tauschte der Antragsgegner die Landstelle an die Stadtgemeinde V. gegen einen Hof in Größe von 19,7687 ha (Einheitswert 26 300 DM) und einen Geldbetrag von 20 000 DM ein. Die Umschreibung im Grundbuch hat am 24. April 1963 stattgefunden.

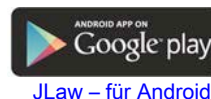
Der Antragsteller macht in Bezug auf diesen Sachverhalt einen Ergänzungsanspruch nach § 13 HöfeO geltend. Er bringt vor, die Landstolle habe einen Verkehrswert am 6. April 1951 von 68.540 DM gehabt, so daß ihm ein Anspruch von 12 851,25 DM zustehe. Davon verlange er einen Teilbetrag von 6 000 DM nebst 4 % Zinsen seit 1. Juli 1963. Der Verkehrswert des eingetauschten Grundbesitzes betrage etwa 300 000 DM.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung des Antrags gebeten; nach seiner Meinung ist § 13 HöfeO nicht anwendbar. Die Bestimmungen des neuen Grundstücksverkehrsgesetzes seien für die früheren Zuweisungen ohne Bedeutung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Amtsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers hat das Oberlandesgericht den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur Bestimmung der Höhe an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die vom Oberlandesgericht zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragsgegners. Sie ist form- und fristgerecht eingereicht und begründet worden. Gegen ihre Zulässigkeit bestehen sonach keine Bedenken.

II.

Das Oberlandesgericht führt aus: Grundsätzlich sei bei der Festsetzung der Abfindung von den Bestimmungen der Höfeordnung auszugehen, wobei die Umstände des einzelnen Falles Beachtung finden müßten. Die Grundlage für die Festsetzung der Abfindung bilde das Gesetz; die Abfindungsansprüche seien bei der Zuweisung objektiv festgelegt, nur ihre Höhe müsse noch bestimmt werden. Im Zuweisungsbeschluß hätten aber nur die Abfindungsbeträge festgelegt werden müssen, die den Miterben entsprechend § 12 HöfeO eingeräumt seien, weil die Landstelle wie ein Hof behandelt werden müsse. Mit diesen Ansprüchen habe der Ausgleichsanspruch des § 13 HöfeO nichts zu tun. Über ihn könne im Zeitpunkt der Zuweisung noch gar nicht entschieden werden. Es sei auch höchst unbillig, den Miterben Ansprüche zu versagen, nur weil im Zuweisungsbeschluß darüber (theoretisch) nichts gesagt worden sei.

Demgegenüber meint der Antragsgegner, das Oberlandesgericht habe in seinem Beschluß vom 13. Oktober 1949 endgültig die Auseinandersetzung festgelegt, es habe dabei nicht zum Ausdruck gebracht, daß gegebenenfalls noch Ausgleichsbeträge

nach § 13 HöfeO zu zahlen seien. Zudem sei zum damaligen Einheitswert noch ein Zuschlag von 40 % gemacht worden, um künftige Entwicklungen zu berücksichtigen. Auch eine entsprechende Anwendung des § 13 HöfeO scheide aus. Im übrigen seien die Bestimmungen, auf denen der Beschluß vom 13. Oktober 1949 beruhe, inzwischen durch das Grundstücksverkehrsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1962 an aufgehoben worden. Nach diesen Bestimmungen könne also nicht mehr verfahren werden.

Die Rechtsbeschwerde kann keinen Erfolg haben.

1. In der ehemaligen britischen Zone, wozu auch der Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg gehörte, war das Zuweisungsverfahren durch Art. VI Nr. 17 der BritMilRegVO Nr. 84 geregelt. Hiernach konnte das Gericht eine Besitzung nach den Regeln der Höfeordnung auf einen Miterben übertragen und dabei die Beträge, die der Erwerber an die Miterben zu leisten hat, nach Art, Höhe, Fälligkeit und Sicherstellung näher festsetzen. Diese Bestimmung ist mit Wirkung zum 1. Januar 1962 aufgehoben worden (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 GrdstVG). Hat der Erwerber, wie im vorliegenden Fall, vor dem genannten Zeitpunkt den Betrieb durch eine gerichtliche Zuweisung erworben, so findet andererseits § 17 GrdstVG, der einen Ergänzungsanspruch der Miterben vorsieht, keine Anwendung (§ 33 Abs. 4 GrdstVG); der Gesetzgeber hat diese Einschränkung für geboten erachtet, weil die Erstreckung der Regelung des § 17 GrdstVG auf die alten Zuweisungsfälle einen Eingriff in die Rechtsstellung des Erwerbers bedeuten könnte. Wie die Entstehungsgeschichte des § 33 GrdstVG ergibt, sollte die Frage, ob für solche Fälle § 13 HöfeO anwendbar sei, offenbleiben (vgl. Bericht des Ernährungsausschusses des Bundestages abgedruckt bei Lange, Grundstücksverkehrsgesetz S. 325). Der Gesetzgeber wollte also die alten Fälle nach der bisherigen Gesetzgebung beurteilt wissen, ohne die Frage der Anwendbarkeit des § 13 HöfeO

zu entscheiden. Demnach ist insoweit die allgemeine Aufhebung des bisherigen Rechtes (§ 39 GrdstVG) eingeschränkt; für die sogenannten alten Fälle ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners das bisherige Recht weiterhin anzuwenden.

2. Erfolgt das Zuweisungsverfahren nach Art. VI Nr. 17 der genannten Verordnung Nr. 84, so ist, was die Abfindung der Miterben anlangt, nach ständiger Rechtsprechung des Senats grundsätzlich von der Regelung des § 12 HöfeO auszugehen, wobei im einzelnen Fall eine Abweichung geboten sein kann (BGH RdL 1957, 208). Übereinstimmung besteht auch darüber, daß die Anwendung des § 13 HöfeO zulässig ist. Denn auch im Zuweisungsverfahren läßt sich der dem Zuweisungsempfänger zufließende Vorteil nur rechtfertigen, wenn das Besitztum als geschlossene Einheit erhalten bleibt, so daß bei einem Verkauf innerhalb bestimmter Zeitspanne der innere Grund für die Benachteiligung der Miterben entfällt (OLG Köln JM NRW 1961, 260). Es durfte daher schon im Zuweisungsbeschluß dem Erwerber die Pflicht zur Ergänzung der festgesetzten Abfindungen für den Fall des Verkaufes auferlegt werden (BGH RdL 1952, 250; 1954, 225; Oldenburg NdsRpfl 1950, 104). Streitig ist im Schrifttum aber die Frage, ob eine Ergänzungspflicht auch dann besteht, wenn ein solcher Ausspruch in einem Zuweisungsbeschluß fehlt. Verneint wird diese Frage von Pritsch (RdL 1955, 286), Lange (aaO § 33 Anm. 2 b), Wöhrmann (Grundstücksverkehrsgesetz § 17 Rdn. 30; vgl. auch Pickalo/Bendel (Grundstücksverkehrsgesetz § 17 B, § 33 IV), während sie Rötelnann (DNotZ 1961, 536, 1961, 192, 1964, 83) bejaht. Der Senat tritt dieser Auffassung, der auch das Beschwerdegericht gefolgt ist, bei.

Wenn das Gericht in einem Zuweisungsverfahren in Anwendung des § 12 HöfeO den Miterben Geldabfindungen zuspricht, treten diese an die Stelle der Erbteile, die den Miterben an

sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zustehen. Die Höhe dieser Geldabfindungsansprüche bestimmt sich grundsätzlich nach § 12 Abs. 2 ff HöfeO. Von diesen Ansprüchen unterscheiden sich die Ansprüche aus § 13 HöfeO nur durch die Art ihrer Berechnung, indem sie insoweit in einer fingierten Auseinandersetzung ihre Grundlage haben (BGHZ 38, 110, 113). Auch sie sind ihrem Wesen nach Abfindungsansprüche, die an die Stelle von Erbteilen treten, sich nur der Höhe nach von den Ansprüchen aus §§ 12 Abs. 2 ff HöfeO unterscheiden. Das aber bedeutet, daß im Ausspruch über eine Geldabfindung nach § 12 HöfeO im Kern auch schon der Ausspruch über eine Ergänzungspflicht gemäß § 13 HöfeO enthalten ist, daß nämlich für den Fall des Verkaufes eine Erhöhung der Abfindung eintreten wird. Es ist daher nicht von entscheidender Bedeutung, ob im Beschlusssatz eines Zuweisungsbeschlusses ein Hinweis auf eine Pflicht zur Ergänzung der Abfindung ausdrücklich ausgesprochen ist, oder ob es, wie im vorliegenden Fall, bei der Festsetzung von Geldabfindungsbeträgen sein Bewenden hat. In beiden Fällen ist, wie dargelegt, die Ergänzungspflicht im Beschlusssatz enthalten. Damit verliert das von der Gegenmeinung geäußerte Bedenken sein Gewicht, die Leistungen des Erwerbers ergäben sich nicht aus dem Gesetz unmittelbar, sondern aus der gerichtlichen Festsetzung, der Erwerber brauche daher nur mit den Bedingungen zu rechnen, die im Beschlusssatz ausgesprochen sind. Setzt das Gericht im Zuweisungsbeschuß eine "Abfindung" fest, so steckt darin der Ausspruch, daß diese gegebenenfalls zu ergänzen ist. Die Bestimmung der Höhe des Ergänzungsanspruchs muß zudem in allen Fällen einem späteren Verfahren vorbehalten sein. Überdies hatte der erkennende Senat im vorliegenden Falle in den Gründen seines die Rechtsbeschwerde der damaligen Rechtsbeschwerdeführer verwerfenden Beschlusses vom 6. April 1951 (V BLw 118/49) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich nach § 13 HöfeO weitere Ansprüche im Falle eines Verkaufes des Besitztums ergeben könnten. Der Umstand, daß das Beschwerde-

gericht im damaligen Zuweisungsbeschuß nicht vom Einheitswert ausgegangen ist, sondern zu ihm einen Zuschlag von 40 % gemacht hat, verschlägt nichts. Auf die im neuen Verfahren zu ermittelnden Abfindungsbeträge können jene höheren Beträge angerechnet werden. Anders wäre es nur, wenn sich im neuen Verfahren kein höherer Betrag für die Miterben ergeben würde, als er in Zuweisungsverfahren zugesprochen worden ist. Hierüber muß aber das Nach(Betrags)verfahren Aufschluß bringen.

Aus allen diesen Gründen kann die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg haben. Sie war daher auf Kosten der Beschwerdeführer zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell